



**Satzung des Vereins „Museumsfreunde Böblingen e.V.“ vom 1. 12. 1993,
angepasst 8. 3. 2017**

A. Name, Sitz, Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „**Museumsfreunde Böblingen e. V.**“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Böblingen. Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Böblingen eingetragen.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch: die Unterstützung der Arbeit der Böblinger Museen und des jeweiligen Museumsleiters und Fortentwicklung der Böblinger Museen zu Einrichtungen von hohem kulturellen Wert. Die Mitglieder des Vereins wollen zum Erfolg der Sonderveranstaltungen der Museen und der städtischen Galerie durch aktive Teilnahme und Weckung des Interesses der Öffentlichkeit für diese Einrichtungen beitragen. Der Verein führt kulturelle Veranstaltungen, Führungen und Vorträge durch und veranstaltet regelmäßige Ausfahrten zu historischen Stätten mit dem Ziel, das geschichtliche Verständnis zu wecken und zu vertiefen und andere Museen kennen zu lernen.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er betätigt sich selbstlos und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Bekanntmachungen des Vereins erfolgen durch Anzeigen in der örtlichen Presse und schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

B. Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein steht jedem Erwachsenen und jedem Jugendlichen ab 12 Jahre offen; stimmberechtigt sind nur Mitglieder über 18 Jahre. Die Mitgliedschaft steht auch juristischen Personen offen. Mitglieder können auch Personen sein, die nicht in Böblingen wohnhaft sind, desgleichen Körperschaften, die ihren Sitz außerhalb von Böblingen haben.
2. Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe für persönliche und korporative Mitglieder von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt wird.
3. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung. Mit der Beitrittserklärung wird auch die Satzung des Vereins anerkannt und die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliederbeitrags übernommen.
4. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen; diese sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen nicht verpflichtet, haben aber alle Rechte eines Mitglieds.
5. Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich und muss 6 Wochen vorher schriftlich erklärt werden. In besonderen Fällen kann ein Mitglied auch ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen des Vereins gröblich zuwiderhandelt oder wenn sein Verbleiben dem Ansehen des Vereins schadet. Ein Ausschluss muss vom Vorstand beschlossen und von der Mitgliederversammlung mit Mehrheit angenommen werden.

C. Vereinsvermögen

1. Ein Vereinsvermögen wird nicht angestrebt. Sollte sich durch Spenden ein Vereinsvermögen bilden, soll es zur Anschaffung von Exponaten für die Museen verwendet werden, die als Dauerleihgaben dem jeweiligen Museum zur Verfügung gestellt werden.

D. Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
Die Mitgliederversammlung (2.),
Der Vorstand (3.)
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung, mindestens 10 Tage vor dem angesetzten Termin.
Über die Mitgliederversammlung ist eine Verhandlungsniederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und seinen Stellvertretern sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
In jeder ordentlichen Mitgliederversammlung gibt der Vorstand einen Bericht über die Tätigkeit und die Kassenlage des Vereins.
Die Mitgliederversammlung erteilt dem Vorstand und dem Schatzmeister Entlastung.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden, wenn sie der Vorstand aus wichtigen Gründen für notwendig hält oder wenn sie von mindestens 25 % der Mitglieder beantragt wird.
3. Der Vorstand besteht aus
dem Vorsitzenden,
zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
dem Schriftführer,
dem Schatzmeister und
dem Museumsleiter kraft Amtes
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils 3 Jahren gewählt.
5. Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter vertreten den Verein i.S. des § 26, 2 BGB je allein gerichtlich und außergerichtlich, die weiteren Mitglieder gemeinschaftlich.
6. Der Vorstand berät den Vorsitzenden bei der Führung der laufenden Geschäfte und überwacht die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie ggf. die Verwaltung des Vereinsvermögens.
7. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen.

E. Auflösung des Vereins

1. Der Beschluss über eine Auflösung des Vereins oder über die Vereinigung mit einem anderen Verein wird auf Antrag des Vorstandes durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung gefasst. Zum Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich. In der Einladung zu dieser Versammlung muss der vorgesehene Beschluss und die für die Wirksamkeit erforderliche Mehrheit bekannt gegeben werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins auch in Form von Dauerleihgaben an die Museen, an die Stadt Böblingen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

E. Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 1. 12. 1993 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein ins Vereinsregister beim Amtsgericht Böblingen eingetragen ist.